

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 41 Nichtanwendungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 „Cremers Weiden Teil II“
- 42 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Cremers Weiden Teil II a“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

41

Bekanntmachung
Nichtanwendungsbeschluss des
Bebauungsplanes Nr. 8 „Cremers Weiden Teil II“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Nichtanwendung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Cremers Weiden Teil II“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Cremers Weiden Teil II“ ist östlich vom Ortskern Leichlingens gelegen. Sein Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan ist zukünftig nicht mehr anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 11.09.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

42

Bekanntmachung
Über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Cremers Weiden Teil II a“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 03.09.2020 für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 „Cremers Weiden Teil II a“ gemäß § 2 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Leichlingen, Flur 49 Flurstücknummer 205, 207, 211 und Flur 51, Flurstücknummer 570, 607, 611, 633, 802, 803, 1022, 1023, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1148, 1149, 1150, 1151 (teilweise), 1152, 1153, 1154, 1155, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1272, 1273, 1274, 1275 und 1276.

Die Gesamtgröße beträgt ca. 4,86 ha.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Cremers Weiden Teil II a“ (ohne Maßstab)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 107 „Cremers Weiden Teil II a“ ist es beabsichtigt, das Wohngebiet behutsam nachzuverdichten. Die Nachverdichtung soll sich auf Bindungselemente zwischen den bestehenden Mehrfamilienhäusern beschränken. Weitere freistehende Mehrfamilienhäuser, die über den Bestand hinausgehen, sollen ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan soll zusätzlich dazu dienen, die planungsrechtliche Grundlage für eine Verbreiterung und Ausgestaltung der Neukirchner Straße zu schaffen.

Der Bebauungsplan soll gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird allerdings nicht verzichtet.

Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB beschlossen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 11.09.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass die Bekanntmachung inhaltlich mit dem Ratsbeschluss vom 03.09.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 11.09.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister